

Aktuelle Fassung

Gemeinde Mühlingen
Landkreis Konstanz

Hauptsatzung

vom 02. Januar 1975

in der Fassung vom 02.01.1975, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28.06.1988, vom 28.08.1990, vom 30.09.1997, vom 09.03.1999, vom 04.09.2001, vom 11.09.2007, vom 06.11.2018, vom 24.11.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GO – in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am 02. Januar 1975 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Für die Gemeinde Mühlingen gilt die Gemeinderatsverfassung. Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2 a Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Gemäß §§ 4 in Verbindung mit 37 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

- (1) Es ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sicherzustellen. Bei öffentlichen Sitzungen wird die Übertragung parallel in einem öffentlich zugänglichen Raum zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und stellt die technischen Mittel für die Teilnahme der Gemeinderäte und Bürgermeister. In einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden
- (2) Diese Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Gemeinde behält sich vor, unter der Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor der Sitzung, diese wie in Absatz (1) beschrieben durchzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Unter Berücksichtigung der derzeitigen örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile sowie der Vereinbarung vom 29.06.1973 und vom 24.06.1974 sind die Gemeinderatssitze wie folgt mit Vertretern zu besetzen:

Wohnbezirk Mühlingen	4 Gemeinderäte
Wohnbezirk Zoznegg	4 Gemeinderäte
Wohnbezirk Gallmannsweil	2 Gemeinderäte
Wohnbezirk Mainwangen	1 Gemeinderat
Wohnbezirk Schwackenreute	1 Gemeinderat

(3) Die Sitzverteilung ist ab der übernächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

(4) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Zoznegg können, sofern sie nicht Gemeinderäte sind, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Bis zum Zusammentritt des am 20.04.1975 neu gewählten Gemeinderats nehmen die zuletzt im Amt befindlichen Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden Mühlingen und Zoznegg, sowie 2 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Schwackenreute die Aufgaben des Gemeinderats wahr.

II. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters wird durch Beschluss des Gemeinderats besonders festgesetzt.

§ 5 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.9 werden wie folgt ergänzt:

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

1. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **10.000 €** im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu einem Betrag von **10.000 €** im Einzelfall;

Aktuelle Fassung

- 2.3 die **Ernennung, Einstellung und Entlassung** und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freizeitleistungen bis zu **10.000 €** im Einzelfall;
- 2.5 die **Stundung von Forderungen** im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 über 3 Monate bis zu 1 Jahr bis zu einem Betrag von **5.000 €**
- 2.6 den **Verzicht auf Ansprüche** der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der **Verzicht oder die Niederschlagung**, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **2.000 €**
- 2.7 die **Veräußerung und dingliche Belastung**, den Erwerb und Tausch von **Grundeigentum** oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu **5.000 €**
- 2.8 die **Veräußerung von beweglichem Vermögen** bis zu **5.000 €** im Einzelfall;
- 2.9 **Verträge über die Nutzung von Grundstücken** oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 €** im Einzelfall;
- 2.10 den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von **Versicherungsverträgen**;
- 2.11 die Beschaffung von **Heizöl** nach Kostenanschlag und Bedarf;
- 2.12 die **Aufnahme von Kassenkrediten** unter Berücksichtigung des in der Haushaltssatzung bestimmten Kassenkredithöchstbetrages, soweit nicht unverzüglich andere Kassenmittel bereitgestellt werden können;
- 2.13 die **Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung** sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die **Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger** zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.15 die **Beauftragung der Feuerwehr** zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

III. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus fünf räumlich voneinander getrennten Ortsteilen, nämlich Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen, Schwackenreute und Zoznegg.

- (2) Die Ortsteile führen die Bezeichnung:

Mühlingen - Gemeinde Mühlingen
Gallmannsweil - Gemeinde Mühlingen
Mainwangen - Gemeinde Mühlingen
Schwackenreute - Gemeinde Mühlingen
Zoznegg - Gemeinde Mühlingen

Aktuelle Fassung

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 2 sind jeweils die Gemarkungsgrenzen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

IV. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 genannten Ortsteile bilden jeweils einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieses Wohnbezirkes zu besetzen (unechte Teilortswahl).

V. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften (Ortschaftsverfassung)

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Zoznegg wird je eine Ortschaft eingerichtet.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortsteilen entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.

(3) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen, Schwackenreute und Zoznegg, Ortschaftsräte.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

a) die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen, Instandhaltung von Feld- und Waldwegen und die Bewirtschaftung der im Haushaltplan hierfür bereitgestellten Mittel;

b) die Förderung der örtlichen Vereine und Kirchen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;

c) die Waldbewirtschaftung, insbesondere der Verkauf von Nutz- und Brennholz;

d) die Verpachtung der Jagd, sofern der bisherige gemeinschaftliche Jagdbezirk erhalten bleibt, der Fischereigewässer und der Schafweide;

e) Die Verpachtung der unbebauten Grundstücke, soweit sie nicht für öffentliche benötigt werden;

f) die Vattertierhaltung;

g) die Pflege des Ortsbildes.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 44 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

§ 12 Ortsvorsteher

Aktuelle Fassung

(1) Die bisherigen Bürgermeister der früheren Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen, Schwackenreute und Zoznegg wird bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, jeweils das Amt des Ortsvorstehers übertragen.

(2) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen, Schwackenreute und Zoznegg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

- Gemeinde Mühlingen, Ortsverwaltung Mühlingen
- Gemeinde Mühlingen, Ortsverwaltung Gallmannsweil
- Gemeinde Mühlingen, Ortsverwaltung Mainwangen
- Gemeinde Mühlingen, Ortsverwaltung Zoznegg

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Hauptsatzungen der Gemeinde Mühlingen und Zoznegg außer Kraft.

Mühlingen, den 02. Januar 1975

Der Amtsverweser:

Vorstehende Satzung wurde entsprechend den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der früheren Gemeinde Mühlingen vom 30.01.1974, der früheren Gemeinde Zoznegg vom 11.12.1973 und in der früheren Gemeinde Schwackenreute durch Ausrufen am 08.01.1975 bekanntgemacht. Der Anschlag an den Verkündungstafeln erfolgte vom 13.01.1975 bis einschließlich 20.01.1975.

Mühlingen, den 03. Februar 1975
Bürgermeisteramt

Amtsverweser